

Ökonomisches Verfassungsakt

Präambel

In Anbetracht der Tatsache, dass souveränes Geld, eine souveräne Zentralbank und eine souveräne Finanzarchitektur das Tor zur staatlichen Souveränität sind und dass Geld in den Händen des Staates das wichtigste Attribut für die Machtausübung und den Aufbau des Wohlstands der Bürger ist, werden die folgenden Kardinalgesetze durch diesen Verfassungsakt erlassen.

1. Die Souveränität des polnischen Staates und der polnischen Nation wird durch souveränes Geld garantiert.
2. Das souveräne Geld ist Staatseigentum, und die Vorteile aus seiner Ausgabe gehören ausschließlich dem Volke. Die Depositäre dieses Rechts sind der polnische Staat und die polnische Nationalbank (NBP).
3. Die Polnische Nationalbank (NBP) hat das ausschließliche Recht, sowohl konvertierbares Geld als auch nicht konvertierbares und zinsloses internes Geld auszugeben. Konvertierbares Geld ist gesetzliches Zahlungsmittel. Der Umlauf der inländischen Währung ist freiwillig. Staatliche und lokale Regierungen sind verpflichtet, öffentliche Beiträge sowohl in konvertierbarer als auch in interner Währung anzunehmen. Die Währungseinheit von konvertierbarer und interner Währung ist nominell gleich.
4. Der Umfang der Emissionen richtet sich nach dem Wirtschaftspotenzial und dem Wirtschaftswachstum, wobei die Geschwindigkeit des Geldumschlags berücksichtigt wird. Die Emissionen sollen das nationale Wirtschaftspotenzial sichern.
5. Das Haushaltsdefizit und die nationale Dividende können durch zusätzliche Emissionen finanziert werden.
6. Die Staatsdividende wird den Bürgern als Anteil an den Gewinnen aus der Ausgabe von Geld und Volksvermögen gezahlt. Die Dividende wird in Landeswährung ausgezahlt.
7. Das NBP ist Eigentum des Volkes. Das Vermögen des NBP ist unveräußerlich. Aufgabe des NBP ist es, die Geldpolitik so zu gestalten, dass sie durch die Förderung der Wirtschaftstätigkeit die Bedürfnisse der Bevölkerung bestmöglich befriedigt. Das NBP ist verpflichtet, jährlich einen Bericht über den Wert des nationalen Vermögens zu erstellen. Das NBP ist verpflichtet, Edelmetalle zu kaufen, um zusätzliche Reserven zu schaffen.
8. Lokales Geld ist Eigentum der lokalen Gemeinschaft, und die Vorteile, die sich aus seiner Ausgabe ergeben, gehören ausschließlich der lokalen Gemeinschaft. Verwahrer dieses Rechts sind die lokalen Gebietskörperschaften und die Kommunalbank. Die Landeswährung ist freiwillig, zinslos und nicht konvertierbar. Örtliche Steuern können in Landeswährung gezahlt werden. Das Ausgabevolumen der lokalen Währung richtet sich nach dem Potenzial und dem Wirtschaftswachstum der lokalen Gemeinschaft, wobei die Geschwindigkeit des Geldumschlags berücksichtigt wird.
9. Die natürlichen Ressourcen sind Eigentum der polnischen Nation, und nur die Nation kann von ihrer Ausbeutung profitieren. Der Verkauf und die Verpachtung strategischer Wirtschaftsbereiche sind verboten, insbesondere in den Bereichen Energie, Wasser- und Abwassernetze sowie Infrastruktur der Kommunikation.
10. Alle internationalen Vereinbarungen finanzieller Art, die der Verfassung vorgehen oder ihr widersprechen, bedürfen der Zustimmung des Volkes in nationalen Volksabstimmungen.